

# Zu den zivilrechtlichen Folgen der behördlichen Absage einer Veranstaltung aufgrund einer neuartigen Viruserkrankung

von Rechtsanwalt Mag Andreas Kezer

## 1. Einleitung

Durch die rasante Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus Covid-19 und den damit einhergehenden Bemühungen, die Verbreitung dieser Krankheit einzudämmen, werden im Ausland derzeit größere Veranstaltungen (Sport- und Kulturevents, etc) abgesagt, so etwa letzte Woche einige Fußballspiele in der italienischen Serie A und erst gestern in der Schweiz ein Ski-Marathon mit bis zu 15.000 Teilnehmern. Das Virus könnte auch Auswirkungen auf die Olympischen Sommerspiele in Tokio haben, sollte es bis dahin nicht gelungen sein, dessen Verbreitung aufzuhalten. Und auch hierzulande werden Überlegungen laut, größere Veranstaltungen bis auf Weiteres behördlich zu untersagen. Doch welche Rechte haben die Veranstalter bzw die Besucher einer Veranstaltung, wenn diese behördlich untersagt wird?



## 2. Rechtsnatur des „Veranstaltungsbesuchsvertrags“

Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte schließen der Veranstalter und der Besucher in der Regel einen Veranstaltungsbesuchsvertrag ab. Die Rechtsnatur dieses Vertrags war lange Zeit nicht geklärt. Mittlerweile gehen Literatur und Judikatur<sup>1</sup> davon aus, dass es sich bei dem Veranstaltungsbesuchsvertrag um einen Werkvertrag mit bestandrechtlichen Elementen handelt, in dem der Veranstalter für das ihm – meist vorab für Erhalt einer Eintrittskarte – gezahlte Entgelt ein Werk (Theateraufführung, Fußballmatch, etc) erbringen muss, der Besucher somit Anspruch auf einen Erfolg (dh auf Durchführung der Veranstaltung) hat.<sup>2</sup> Das bestandvertragliche Element liegt vor allem darin, dass der Besucher das Recht erwirbt, die Veranstaltung von einem bestimmten Sitzplatz in der jeweiligen Preisklasse aus anzusehen.<sup>3</sup> Die Regelungen zum Bestandvertrag können aber auch dann in Betracht gezogen werden, wenn jemand anderer unberechtigterweise auf einem fremden Sitzplatz sitzt. Der Besucher ist Rechtsbesitzer des jeweiligen Sitzes und könnte somit theoretisch gegen denjenigen, der auf dem fremden Sitzplatz sitzt, sein Recht mit Hilfe einer Besitzstörungsklage geltend machen.<sup>4</sup> Was geschieht nun mit diesen wechselseitigen Ansprüchen, wenn die Werkausführung durch einen Krankheitsausbruch und zur Vermeidung der Verbreitung dieser Krankheit behördlich untersagt wird, dh mit anderen Worten nachträglich (nach Vertragsabschluss) unmöglich wird?

---

<sup>1</sup> Vgl OGH 22.04.1986 (2Ob10/86).

<sup>2</sup> Dazu ausführlich *Edelmann*, Die juristische dritte Halbzeit nach Abbruch eines Fußballspiels, Zak 2011/540 (283).

<sup>3</sup> *Edelmann*, Die juristische dritte Halbzeit nach Abbruch eines Fußballspiels, Zak 2011/540 (283).

<sup>4</sup> *Edelmann*, Die juristische dritte Halbzeit nach Abbruch eines Fußballspiels, Zak 2011/540 (284).

### 3. Nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung

Die Grundregel einer nachträglichen, auf Zufall beruhenden Unmöglichkeit der Leistung ist in § 1447 ABGB normiert. Demnach hebt „*der zufällige gänzliche Untergang einer bestimmten Sache alle Verbindlichkeit, selbst die, den Wert derselben zu vergüten, auf. Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen die Erfüllung der Verbindlichkeit, oder die Zahlung einer Schuld durch einen anderen Zufall unmöglich wird*“.

Unmöglichkeit ist nur dann anzunehmen, wenn die bedungene Leistung aufgrund eines dauerhaften und nicht nur eines zeitweiligen Hindernisses nicht erbracht werden kann. Besteht hingegen nach allgemeiner Lebenserfahrung eine ernst zu nehmende, ins Gewicht fallende Chance, dass die bedungene Leistung zumindest zu einem späteren Zeitpunkt wieder möglich sein wird, liegt nicht Unmöglichkeit, sondern (objektiver) Verzug vor, der den Erfüllungsanspruch aufrecht lässt.<sup>5</sup> Von einem dauerhaften Leistungshindernis ist dann auszugehen, wenn nach der Verkehrsauffassung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Leistung auch in Zukunft nicht mehr erbracht werden kann.<sup>6</sup> Die Rechtsprechung nimmt eine (nachträgliche) dauernde Unmöglichkeit auch dann an, wenn nicht annähernd abgesehen werden kann, ob bzw wann ein Erfüllungshindernis künftig wegfällt.<sup>7</sup> Die Frage, ob eine dauernde (endgültige) Unmöglichkeit der Leistungserbringung vorliegt, ist stets eine Einzelfallentscheidung: Zum Teil enthält sie ein Wertungsproblem, welches aufgrund einer Prognoseentscheidung zu lösen ist.<sup>8</sup> Diese Prognoseentscheidung kann bei Konzerten, Sportveranstaltungen, etc dann unterbleiben, wenn man davon ausgeht, dass solche Veranstaltungen absolute Fixgeschäfte sind.<sup>9</sup> Beim absoluten Fixgeschäft wird bei Beurteilung der Unmöglichkeit auf die Verhältnisse im vereinbarten Leistungszeitpunkt abgestellt: Diesem Zeitpunkt wird aufgrund individueller Vereinbarung derart große Bedeutung beigemessen, dass die Leistung zu einem anderen Zeitpunkt nicht mehr als Erfüllung angesehen werden kann und daher endgültige Unmöglichkeit vorliegt.<sup>10</sup> Eine nachträgliche Unmöglichkeit kann tatsächliche oder rechtliche Gründe haben.<sup>11</sup> Eine rechtliche Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Erbringung der Leistung durch Hoheitsakt – wie durch behördlichen Bescheid – untersagt wird.<sup>12</sup>

### 4. Neuartige Krankheiten wie Covid-19 als Fall von höherer Gewalt?

§ 1447 ABGB setzt ein zufälliges Ereignis voraus, wodurch eine Leistung unmöglich wird. Mit anderen Worten darf der Schuldner den Eintritt des Leistungshindernisses weder verschuldet noch sonst zu

---

<sup>5</sup> Heidinger in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar<sup>4</sup> (2016) zu § 1447 ABGB Rz 3; Holly in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 1447 Rz 12 (Stand 1.8.2019, rdb.at).

<sup>6</sup> Heidinger in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar<sup>4</sup> (2016) zu § 1447 ABGB Rz 3; Holly in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 1447 Rz 12 (Stand 1.8.2019, rdb.at).

<sup>7</sup> Holly in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 1447 Rz 12 (Stand 1.8.2019, rdb.at).

<sup>8</sup> Holly in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 1447 Rz 12 (Stand 1.8.2019, rdb.at).

<sup>9</sup> Vgl LG Salzburg 10. 3. 2003, 53 R 417/02h, JBl 2003, 587 (damals im Zusammenhang mit der Skandalaufführung der Fledermaus bei den Salzburger Festspielen 2001).

<sup>10</sup> Holly in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 1447 Rz 14 (Stand 1.8.2019, rdb.at); Heidinger in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar<sup>4</sup> (2016) zu § 1447 ABGB Rz 4.

<sup>11</sup> Holly in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 1447 Rz 18 (Stand 1.8.2019, rdb.at).

<sup>12</sup> Heidinger in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar<sup>4</sup> (2016) zu § 1447 ABGB Rz 10; Holly in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 1447 Rz 22 (Stand 1.8.2019, rdb.at).

vertreten haben.<sup>13</sup> Zu den zufälligen Ereignissen zählen auch Ereignisse der höheren Gewalt.<sup>14</sup> Darunter sind von außen kommende, nicht aus der Sphäre der Vertragspartner stammende untypische und elementare Ereignisse, die auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhindert werden können. Die Ausbreitung einer gefährlichen Viruserkrankung im Ausmaß von Covid-19 ist kein typisches Ereignis und stammt jedenfalls nicht aus der Sphäre der Vertragsparteien (Veranstalter/Besucher). Ob ein solcher Krankheitsausbruch durch äußerste Sorgfalt verhindert werden kann, liegt außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien. Im Ergebnis liegt daher bei Vorliegen einer Erkrankungswelle im Ausmaß von Covid-19 (dh schon bei einer Epidemie, jedenfalls aber bei einer Pandemie) ein Fall von höherer Gewalt vor (gleiches gilt aus meiner Sicht auch für die Influenza, nur hier gibt es keine behördliche Untersagungen von Veranstaltungen und daher stellt sich das Problem der nachträglichen Unmöglichkeit nicht).

Die behördliche Absage aufgrund des Corona-Virus würde daher nach § 1447 ABGB zu bewerten sein, dh die Parteien wären wechselseitig von ihren Leistungen befreit. Der Veranstalter wird die vom Besucher erworbenen Eintrittskarten zurückerstatten müssen, und im Gegenzug hat der Besucher keinen Anspruch auf Erfolg, dh die Durchführung der Darbietung zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort. Strittig ist, ob er dazu den Rücktritt erklären muss. Ein Teil der Literatur geht davon aus, dass die Wirkungen von selbst eintreten und daher eine Rücktrittserklärung nicht erforderlich ist.<sup>15</sup>

## 5. Regelungen in AGBs von Veranstaltern

§ 1447 ABGB ist dispositiv, sodass im Rahmen der allgemeinen Grenzen der Sittenwidrigkeit (§ 879 Abs 1 und 3; § 864a ABGB eine abweichende Risikoverteilung vereinbart werden kann.<sup>16</sup> Eine Abänderung der ABGB-Gefahrtragungsklausel zu Lasten eines Verbrauchers ist unzulässig.<sup>17</sup>

---

<sup>13</sup> Heidinger in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar<sup>4</sup> (2016) zu § 1447 ABGB Rz 5; Holly in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 1447 Rz 15 (Stand 1.8.2019, rdb.at).

<sup>14</sup> Holly in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 1447 Rz 16 (Stand 1.8.2019, rdb.at).

<sup>15</sup> Heidinger in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar<sup>4</sup> (2016) zu § 1447 ABGB Rz 15.

<sup>16</sup> Heidinger in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar<sup>4</sup> (2016) zu § 1447 ABGB Rz 17.

<sup>17</sup> Holly in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 1447 Rz 36 (Stand 1.8.2019, rdb.at).